

Satzung der Smoking Guns Schwerin



§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Smoking Guns Schwerin e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Schwerin.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Schießsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V.
 - Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - Die Ausrichtung von Wettkämpfen, Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften anderer Vereine und des BDS 1975 e.V.
 - Die Wahrung und Pflege des Schützenbrauchtums

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in Form von Geldbeiträgen zu leisten, die werden in der Gebührenordnung des Vereins geregelt. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Satzung der Smoking Guns Schwerin



§4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Versammlungsleiter ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§6 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung der Smoking Guns Schwerin



4. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Vereins, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.

§7 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband 10 des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schwerin, den 19. November 2016

Im Original gezeichnet

Christopher Wirowski
Präsident

Jens Holger Schneider
Vizepräsident